

Bayerische Gleichstellungsförderung (BGF) – Frequently Asked Questions (FAQs)

Zielsetzung: Um die Anstrengungen zur Realisierung der Chancengleichheit in Forschung und Lehre zu intensivieren, stellt der Freistaat Bayern seit 2008 Landesmittel zur Verfügung. Ziele der Förderung sind sowohl die Verstärkung der Anteile von Frauen in allen wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen ab der Postdoc-Phase und bei den jeweiligen Abschlüssen, als auch insbesondere die Erhöhung der Zahl von Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen der Forschung und Lehre, vor allem auf Professuren.

Die Mittel werden den **staatlichen bayerischen Hochschulen** zugewiesen und dort in der Regel von den Hochschulfrauenbeauftragten in Form von Stipendien vergeben.

Ein **Rechtsanspruch** auf den Erhalt eines Stipendiums **besteht auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht.**

Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die Stipendienvergabe ist daher der/die Hochschulfrauenbeauftragte der jeweiligen Hochschule. Für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Sie sich auch an die Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HaW wenden.

Eine Übersicht zum Stipendienprogramm an den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** sowie die Kontaktdaten der Koordinierungsstelle finden Sie [hier](#).

Für die Vergabe von **Stipendien der Universitäten und Kunsthochschulen** aus dem Chancengleichheitsprogramm finden Sie im Folgenden eine Zusammenstellung der Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen:

Wer kann sich bewerben? Was sind die Voraussetzungen für eine Bewerbung?

- Postdoktorandinnen:
Die Promotion muss in der Regel mit mindestens magna cum laude bewertet und innerhalb von vier Jahren abgeschlossen worden sein.
- Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation anstreben (Habilitationstipendien):
Die Promotion muss in der Regel mit mindestens magna cum laude bewertet und innerhalb von vier Jahren abgeschlossen worden sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte die Nachwuchswissenschaftlerin bereits 6 Monate an der jeweiligen Universität wissenschaftlich gearbeitet haben.
- Exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen, auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft (Post-Habil-Stipendium):
 - die Habilitationsschrift wurde positiv bewertet;
 - die Nachwuchswissenschaftlerin ist bereits habilitiert oder gleichwertig qualifiziert (z.B. Forschungsgruppenleiterin etc.)
 - die Nachwuchswissenschaftlerin wurde auf einer Juniorprofessur erfolgreich evaluiert.
- Doktorandinnen:
Max. 10 bis 15% der zugewiesenen Mittel können für Promotionsstipendien verwendet werden. Das Promotionsstipendium ist vor allem für fortgeschrittene Doktorandinnen gedacht. Es soll nur für die Abschlussphase einer Promotion bei überdurchschnittlichen Leistungen für maximal ein Jahr und ohne Verlängerungsmöglichkeit vergeben werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- Stipendien für Postdoktorandinnen: 2.400 €/Monat
- Habilitationsstipendien: 2.800 €/Monat
- Post-Habil-Stipendien: 3.200 €/Monat
- Promotionsstipendien: 1.200 €/Monat

Wie lange werde ich gefördert?

Die Stipendienlaufzeit beträgt maximal zwölf Monate.

In welchem Umfang können die Stipendien gewährt werden? Gibt es Teilstipendien?

Die Stipendien können für maximal zwölf Monate entweder als 100%-Stipendium oder als 50%-Stipendium beantragt werden. Die Festlegung bei Antragstellung auf ein 50%- oder 100%-Stipendium ist verbindlich. Die Umwandlung eines laufenden 100%-Stipendiums in ein 50%-Stipendium ist nur in besonderen persönlichen Ausnahmesituationen (z.B. Schwangerschaft) möglich.

Gibt es eine Altersgrenze?

Nein, eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen.

Darf während des Bezugs eines Stipendiums eine Nebentätigkeit ausgeübt werden?

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stipendien sind für den Lebensunterhalt bestimmt und sollen der Stipendiatin ermöglichen, sich voll ihrer wissenschaftlichen Karriere zu widmen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen von der Universitätsfrauenbeauftragten genehmigt werden; gegebenenfalls erfolgt eine Kürzung der Stipendienrate. Wenn die Stipendiatin über keine oder nur geringe Lehrerfahrung verfügt, ist eine begrenzte bezahlte Lehrtätigkeit (bis maximal 4 SWS) während des Stipendienbezugs möglich (bis zu einer Summe von 3.000 € per annum). Die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit sind steuerfrei, sofern die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG vorliegen.

Gibt es zusätzlich zur monatlichen Stipendienrate eine Zulage für Kinder?

Ja. Für Kinder wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage wie folgt gewährt: 300 € für ein Kind; 100 € für jedes weitere Kind. Für während des Förderzeitraumes geborene Kinder erfolgt die Zahlung ab dem Geburtsmonat.

Begründet die Gewährung eines Stipendiums ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis?

Nein. Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis; die Stipendienzahlung ist mit keiner Gegenleistung im Sinne einer Arbeits- oder

Dienstleistung verbunden. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht; das Stipendium umfasst weder Beiträge zur Sozialversicherung noch zur Krankenversicherung.

Bin ich aufgrund des Stipendiums krankenversichert?

Nein. Das Stipendium umfasst weder Beiträge zur Sozialversicherung noch zur Krankenversicherung. Die Versicherung gegen Krankheit obliegt der Stipendiatin selbst. Stipendiatinnen, die sich für die Dauer der Förderung freiwillig versichern müssen, können einen Antrag auf Krankenversicherungszulage (bis zu max. 200 €) stellen.

Gibt es eine Zulage zur Krankenversicherung?

Ja. Auf Antrag der Stipendiatin kann im Einzelfall eine Krankenversicherungszulage in Höhe von bis zu 200 € gewährt werden.

Was passiert mit dem Stipendium während einer Schwangerschaft?

Da eine Stipendienförderung kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet, gibt es weder Mutterschutz noch Elternzeit im arbeitsrechtlichen Sinn.

Auf Antrag bei der Hochschulfrauenbeauftragten werden, abhängig von der Haushaltslage, folgende Unterstützungsmöglichkeiten bei Schwangerschaft während der Stipendienlaufzeit im Einzelfall geprüft:

- Weiterbezahlung des Stipendiums während der sonst in einem Beschäftigungsverhältnis geltenden Mutterschutzfrist, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt.
- Verlängerung der Stipendienlaufzeit um die Zeiten des analog gedachten Mutterschutzes, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen.

Anträge für Weiterbezahlung und Verlängerung sind spätestens drei Monate vor Beginn des analog gedachten Mutterschutzes schriftlich bei der Universitätsfrauenbeauftragten einzureichen.

Was passiert mit dem Stipendium während der Elternzeit?

Die Beantragung eines BGF-Stipendiums während der Elternzeit ist nur möglich, wenn die Elternzeit spätestens bis zum Beginn des Stipendiums endet.

Wenn während des Stipendiums ein Pausieren ähnlich einer Elternzeit gewünscht ist, wird auf Antrag die Unterbrechung eines 100%- oder 50%-Stipendiums für maximal sechs Monate geprüft. Während der Unterbrechung werden keine Stipendienraten bezahlt. Eine Wiederaufnahme ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln nach der Unterbrechung möglich. Bei fehlenden Mitteln besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Ein zeitgleicher Bezug von Elterngeld und Stipendienmitteln ist unzulässig. In solchen Fällen muss im Einzelfall rechtzeitig geprüft werden, ob eine Unterbrechung des Stipendiums oder eine Kürzung der Stipendienrate, gegebenenfalls auch rückwirkend, erfolgt.

Welche Auswirkungen hat eine Erkrankung auf die Stipendienzahlungen?

Erkrankungen bis zu 6 Wochen haben keine Auswirkungen auf die Stipendienzahlungen. Bei Erkrankungen von mehr als 6 Wochen ist dies der Universitätsfrauenbeauftragten unverzüglich anzuzeigen; das Einreichen eines Attestes ist notwendig.

Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist. Die Wiederaufnahme der Restlaufzeit des Stipendiums oder eine Verlängerung des Stipendiums um die Zeiten dieser krankheitsbedingten Unterbrechung können nicht gewährleistet werden. Es wird im Einzelfall entschieden.

Ist eine Beurlaubung vom Stipendium möglich?

Ja, auf Antrag bei der Hochschulfrauenbeauftragten unter Nachweis triftiger Gründe wie Krankheit, Vertretungsprofessur etc.

Müssen die Stipendienzahlungen versteuert werden?

Die Stipendienzahlungen sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 44 EStG gegeben sind.

Für weitere Informationen, insbesondere zu Fristen und Antragsstellung, wenden Sie sich bitte an das Büro der jeweiligen Universitätsfrauenbeauftragten.